



Jugend

DER BUNDESMINISTER
für UMWELT, JUGEND und FAMILIE
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A- 1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0 222) 515 22 Dw. 5011

Fax : (0 222) 515 22 Dw. 5000

DVR : 0441473

42 1600/18-IV/2/97

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	55 - GE/19 PJ
Datum	25. 7. 1997
Verteilt	18/97 G

St. Wien

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzesentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 12. September 1997 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

9. Juli 1997

Der Bundesminister:

BARTENSTEIN

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reg. Vorl.	Zl. 55 - GE/19 97
Ref. Dr. Wirrer	eingelangt: 25.7.1997

Ende der B - Frist: 12.9.1997

Zl. 42 1600/18-IV/2/97

Geszentwurf des

BM für Umwelt, Jugend und Familie

betr. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), geändert wird (Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1997)

27/08
ST/PZ

VORBLATT

Problem

Umsetzung der **einstimmigen** EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 1996 mit der der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht wird, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die eine zentrale Stelle für die Meldung von Verletzungen beim Jugendwohlfahrtsträger und die entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen wird.

Ziel

Verbesserung des Schutzes von Kindern vor (wiederholten) Gewalthandlungen durch Intensivierung der Kooperation zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt und solchen Personen, die aufgrund ihrer Berufsausübung fundierte Verdachtsmomente und Kenntnis auf Gewalt an Kindern im Einzelfall erhalten.

Verfassungsgesetzliche Grundlage

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Gesetzgebung über die Grundsätze in die Kompetenz des Bundes.

Inhalt

Entgegennahme und zentrale Erfassung der Meldungen von Verletzungen an Kindern beim Jugendwohlfahrtsträger.

Alternativen

Keine.

EU-Konformität

Dem Gesetzesvorhaben entgegenstehendes EU-Recht ist nicht bekannt.

Kosten

Aus der Grundsatzgesetzgebung erwachsen dem Bund keine Kosten; die Kosten der Länder können nicht abgeschätzt werden. Diese werden von der Ausgestaltung der Umsetzung im jeweiligen Bundesland abhängen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Maßnahmen der Prävention auf die Dauer ökonomischer als kurative Maßnahmen sind.

Bundesgesetz, mit dem das BG vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), geändert wird
Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1997

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, geändert durch Kundmachung BGBl. Nr. 259/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„Entgegennahme der Meldung von Verletzungen

§ 2a. (Grundsatzbestimmung) (1) Meldungen von Personen, die nach berufsrechtlichen Vorschriften zur Meldung über Körperverletzungen (§§ 83 ff StGB) an Minderjährigen verpflichtet oder ermächtigt sind, hat der Jugendwohlfahrtsträger zentral entgegenzunehmen.

(2) Personenbezogene Daten von Meldungen gemäß Abs. 1 sind nur zur Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Solche Daten sind mit Eintritt der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen zu löschen.

(3) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß gemäß Abs. 1 ermittelte Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.“

Artikel II

§ 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/19XX tritt mit in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1.

Kinder sind die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft und von Gewalttätigkeit besonders dann betroffen, wenn sie sich in der Familie ereignet.

Der Bundesgesetzgeber hat daher bereits im Jahr 1989 im § 146a ABGB und im JWG Gewaltanwendung und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides zur Durchsetzung von Erziehungszielen als rechtswidrig normiert („Züchtigungsverbot“).

Primäraufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist Stärkung der Erziehungskraft der Familie. Dies soll durch ein umfassendes Angebot gewährleistet werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleisten (können), besonders aber bei erzieherischer Gewalt an Kindern, ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet.

2.

Aus Unkenntnis über die Bedürfnisse von Kindern, über alters- und zeitgemäße erzieherische Maßnahmen, aber auch wegen falsch verstandener Solidarität des familiären und sozialen Umfeldes, werden Gewalthandlungen an Kindern jedoch oftmals nicht erkannt oder nicht aufgedeckt.

Selbst für Experten/innen, etwa im medizinischen oder pädagogischen Berufen, ist es im Einzelfall nicht immer einfach möglich, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Verletzungen an Kindern auf eine Gewalthandlung zurückzuführen.

- 2 -

Daher werden immer wieder dramatische Fälle langdauernder Gewalt an Kindern bekannt. Dies vor allem dann, wenn Eltern, zur Verschleierung von körperlicher und/oder sexueller Kindesmißhandlung, die betroffenen Kinder abwechselnd bei verschiedenen Ärzten und/oder in verschiedenen Krankenanstalten zur Behandlung vorstellen.

3.

Die Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 beruht auf der **einstimmigen** EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 1996, E-22 NR/XX. GP., mit der der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht wird, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die eine zentrale Stelle für Meldung von Verletzungen beim Jugendwohlfahrtsträger und die entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen wird.

4.

Die in § 2 Abs. 3 JWG 1989 normierte Verpflichtung der öffentlichen Jugendwohlfahrt, bei Gewalthandlungen an Minderjährigen notwendige Maßnahmen zu ergreifen, setzt die Kenntnis einer Gewalthandlung voraus.

Diese Kenntnis erlangt die öffentliche Jugendwohlfahrt, neben eigener Wahrnehmung, über Meldungen durch Privatpersonen, aber auch durch Mitteilungen von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 37 JWG).

5.

In letzter Zeit haben sich in einigen Bundesländern neue Formen multidisziplinärer Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt und Krankenanstalten entwickelt (Kinderschutzgruppen); vereinzelt besteht auch ein Klinikverbindungsdiens als Schnittstelle zwischen Spital und öffentlicher Jugendwohlfahrt.

Diese Kooperationen sind österreichweit auszubauen und zu intensivieren, wobei der Absicht des Grundsatzgebers folgend, immer der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes und die Hilfestellung für Eltern und nicht deren Bestrafung im Vordergrund zu stehen haben.

6.

Die in Ansätzen bereits vorhandene positive Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit der Medizin findet bisher ihre Grenze, wenn Minderjährige zur Verschleierung von Gewalthandlungen im jeweiligen Anlaßfall in anderen Krankenanstalten oder bei verschiedenen Ärzten zu Behandlung vorgestellt werden.

7.

Gem. § 4 JWG 89 ist das Land Träger der öffentlichen JWF; seit der B-VG-Nov. 1974 kommt dem Land die Organisationskompetenz zur Bestimmung der Einrichtungen zur Besorgung ihrer Aufgaben zu; die Schaffung von Meldestellen durch eine Grundsatzbestimmung ist auf Landesebene möglich, doch muß ein Eingriff in die Organisationskompetenz der Länder vermieden werden; deshalb hat die Funktion gegenüber der abstrakten Organisation deutlich im Vordergrund zu stehen.

- 4 -

Besonderer Teil

1.

Zu I:

Zu § 2a Abs. 1:

Meldungen über Verletzungen an Kindern, bei denen der Verdacht auf körperliche und/oder sexuelle Gewalt nicht ausgeschlossen werden kann, sollen vom Jugendwohlfahrtsträger zentral erfaßt werden.

Primär werden Ärzte und sonstiges medizinisches Personal Kenntnis über solche Verletzungen erlangen.

Es sind aber auch andere Berufsgruppen (etwa im pädagogischen Bereich) zur Meldung aufgerufen.

Durch die zentrale Erfassung solcher Meldungen wird der Jugendwohlfahrtsträger, früher als bisher, erforderliche Hilfestellungen zum Schutz des betroffenen Kindes einleiten und dadurch einer Tatwiederholung vorbeugen können.

Zu § 2a Abs. 2:

Die gegenseitige Information ist auf die Verbindung Melder und Jugendwohlfahrtsträger beschränkt.

Da diese Daten ausschließlich zur Verbesserung der Wahrnehmung der jugendwohlfahrtsrechtlichen Aufgaben dienen, sind sie mit Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen zu löschen.

Das schutzwürdige Interesse eines Kindes auf seine körperliche und seelische Unversehrtheit rechtfertigt eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz.

Zu § 2a Abs. 3:

Die Bestimmung wirkt in die Zukunft. Es soll daher die automatisationsunterstützte Verarbeitung solcher Daten ermöglicht werden.

2.

Zu II:

Die Ausführungsgesetze sollen, dem Stammgesetz folgend, innerhalb eines Jahres, ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes, erlassen werden.

537/Pf

VORBLATT

Problem

Umsetzung der **einstimmigen** EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 1996 mit der der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht wird, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die eine zentrale Stelle für die Meldung von Verletzungen beim Jugendwohlfahrtsträger und die entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen wird.

Ziel

Verbesserung des Schutzes von Kindern vor (wiederholten) Gewalthandlungen durch Intensivierung der Kooperation zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt und solchen Personen, die aufgrund ihrer Berufsausübung fundierte Verdachtsmomente und Kenntnis auf Gewalt an Kindern im Einzelfall erhalten.

Verfassungsgesetzliche Grundlage

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Gesetzgebung über die Grundsätze in die Kompetenz des Bundes.

Inhalt

Entgegennahme und zentrale Erfassung der Meldungen von Verletzungen an Kindern beim Jugendwohlfahrtsträger.

Alternativen

Keine.

- 2 -

EU-Konformität

Dem Gesetzesvorhaben entgegenstehendes EU-Recht ist nicht bekannt.

Kosten

Aus der Grundsatzgesetzgebung erwachsen dem Bund keine Kosten; die Kosten der Länder können nicht abgeschätzt werden. Diese werden von der Ausgestaltung der Umsetzung im jeweiligen Bundesland abhängen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Maßnahmen der Prävention auf die Dauer ökonomischer als kurative Maßnahmen sind.

Bundesgesetz, mit dem das BG vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), geändert wird
Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1997

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, geändert durch Kundmachung BGBl. Nr. 259/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„Entgegennahme der Meldung von Verletzungen

§ 2a. (Grundsatzbestimmung) (1) Meldungen von Personen, die nach berufsrechtlichen Vorschriften zur Meldung über Körperverletzungen (§§ 83 ff StGB) an Minderjährigen verpflichtet oder ermächtigt sind, hat der Jugendwohlfahrtsträger zentral entgegenzunehmen.

(2) Personenbezogene Daten von Meldungen gemäß Abs. 1 sind nur zur Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Solche Daten sind mit Eintritt der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen zu löschen.

(3) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß gemäß Abs. 1 ermittelte Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.“

Artikel II

§ 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/19XX tritt mit in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1.

Kinder sind die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft und von Gewalttätigkeit besonders dann betroffen, wenn sie sich in der Familie ereignet.

Der Bundesgesetzgeber hat daher bereits im Jahr 1989 im § 146a ABGB und im JWG Gewaltanwendung und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides zur Durchsetzung von Erziehungszielen als rechtswidrig normiert („Züchtigungsverbot“).

Primäraufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist Stärkung der Erziehungskraft der Familie. Dies soll durch ein umfassendes Angebot gewährleistet werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleisten (können), besonders aber bei erzieherischer Gewalt an Kindern, ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet.

2.

Aus Unkenntnis über die Bedürfnisse von Kindern, über alters- und zeitgemäße erzieherische Maßnahmen, aber auch wegen falsch verstandener Solidarität des familiären und sozialen Umfeldes, werden Gewalthandlungen an Kindern jedoch oftmals nicht erkannt oder nicht aufgedeckt.

Selbst für Experten/innen, etwa im medizinischen oder pädagogischen Berufen, ist es im Einzelfall nicht immer einfach möglich, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Verletzungen an Kindern auf eine Gewalthandlung zurückzuführen.

- 2 -

Daher werden immer wieder dramatische Fälle langdauernder Gewalt an Kindern bekannt. Dies vor allem dann, wenn Eltern, zur Verschleierung von körperlicher und/oder sexueller Kindesmißhandlung, die betroffenen Kinder abwechselnd bei verschiedenen Ärzten und/oder in verschiedenen Krankenanstalten zur Behandlung vorstellen.

3.

Die Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 beruht auf der **einstimmigen** EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. September 1996, E-22 NR/XX. GP., mit der der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht wird, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die eine zentrale Stelle für Meldung von Verletzungen beim Jugendwohlfahrtsträger und die entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen wird.

4.

Die in § 2 Abs. 3 JWG 1989 normierte Verpflichtung der öffentlichen Jugendwohlfahrt, bei Gewalthandlungen an Minderjährigen notwendige Maßnahmen zu ergreifen, setzt die Kenntnis einer Gewalthandlung voraus.

Diese Kenntnis erlangt die öffentliche Jugendwohlfahrt, neben eigener Wahrnehmung, über Meldungen durch Privatpersonen, aber auch durch Mitteilungen von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 37 JWG).

5.

In letzter Zeit haben sich in einigen Bundesländern neue Formen multidisziplinärer Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendwohlfahrt und Krankenanstalten entwickelt (Kinderschutzgruppen); vereinzelt besteht auch ein Klinikverbindungsdiensdt als Schnittstelle zwischen Spital und öffentlicher Jugendwohlfahrt.

Diese Kooperationen sind österreichweit auszubauen und zu intensivieren, wobei der Absicht des Grundsatzgebers folgend, immer der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes und die Hilfestellung für Eltern und nicht deren Bestrafung im Vordergrund zu stehen haben.

6.

Die in Ansätzen bereits vorhandene positive Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit der Medizin findet bisher ihre Grenze, wenn Minderjährige zur Verschleierung von Gewalthandlungen im jeweiligen Anlaßfall in anderen Krankenanstalten oder bei verschiedenen Ärzten zu Behandlung vorgestellt werden.

7.

Gem. § 4 JWG 89 ist das Land Träger der öffentlichen JWF; seit der B-VG-Nov. 1974 kommt dem Land die Organisationskompetenz zur Bestimmung der Einrichtungen zur Besorgung ihrer Aufgaben zu; die Schaffung von Meldestellen durch eine Grundsatzbestimmung ist auf Landesebene möglich, doch muß ein Eingriff in die Organisationskompetenz der Länder vermieden werden; deshalb hat die Funktion gegenüber der abstrakten Organisation deutlich im Vordergrund zu stehen.

- 4 -

Besonderer Teil

1.

Zu I:

Zu § 2a Abs. 1:

Meldungen über Verletzungen an Kindern, bei denen der Verdacht auf körperliche und/oder sexuelle Gewalt nicht ausgeschlossen werden kann, sollen vom Jugendwohlfahrtsträger zentral erfaßt werden.

Primär werden Ärzte und sonstiges medizinisches Personal Kenntnis über solche Verletzungen erlangen.

Es sind aber auch andere Berufsgruppen (etwa im pädagogischen Bereich) zur Meldung aufgerufen.

Durch die zentrale Erfassung solcher Meldungen wird der Jugendwohlfahrtsträger, früher als bisher, erforderliche Hilfestellungen zum Schutz des betroffenen Kindes einleiten und dadurch einer Tatwiederholung vorbeugen können.

Zu § 2a Abs. 2:

Die gegenseitige Information ist auf die Verbindung Melder und Jugendwohlfahrtsträger beschränkt.

Da diese Daten ausschließlich zur Verbesserung der Wahrnehmung der jugendwohlfahrtsrechtlichen Aufgaben dienen, sind sie mit Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen zu löschen.

- 5 -

Das schutzwürdige Interesse eines Kindes auf seine körperliche und seelische Unversehrtheit rechtfertigt eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz.

Zu § 2a Abs. 3:

Die Bestimmung wirkt in die Zukunft. Es soll daher die automatisationsunterstützte Verarbeitung solcher Daten ermöglicht werden.

2.

Zu II:

Die Ausführungsgesetze sollen, dem Stammgesetz folgend, innerhalb eines Jahres, ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes, erlassen werden.